

# GEMEINDE SCHWIELOWSEE

Ortsteile Caputh, Ferch und Geltow



Die Bürgermeisterin

Gemeinde Schwielowsee • OT Ferch • Potsdamer Platz 2 • 14548 Schwielowsee

Fachbereich:

Bürgerinitiative „Waldsiedlung Wildpark-West“  
Herr Vorsitzender Frank Witte / Herr Carsten Sicora

Ihr Ansprechpartner:

14548 Schwielowsee, GT Wildpark-West

Telefon-Nummer:

(03 32 09) 7 69 29

Fax-Nummer:

(03 32 09) 7 69 44

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum

14. März 2019

Ihr Schreiben vom 11.03.2019

Sehr geehrter Herr Witte,

zu dem von Herrn Sicora in der Sitzung des Ortsbeirates Geltow am 11.03.2019 übergebenen Schreiben möchte ich wie folgt kurz Stellung nehmen:

1. Die Beschlussfassung zur Fortschreibung der Prioritäten für das Jahr 2019 für die Bauleitplanung der Gemeinde Schwielowsee wurde in der Sitzung des Ortsbeirates Geltow am 11.03.2019 einstimmig unterstützt. Die Prioritätenliste wurde folglich nicht abgeändert. Der Beschlussantrag, die Baufläche des Kinderferienlagers in Wildpark-West dauerhaft aus dem Flächennutzungsplan zu nehmen, wurde abgelehnt.
2. Ihre Bitte an die Mitglieder des Ortsbeirates, der Gemeindevertretung vorzuschlagen, dass sich im Außenbereich befindliche Waldstück nördlich der Siedlung Wildpark-West als Schutzwald gemäß Brandenburger Waldgesetz ausweisen zu lassen, wurde im Ortsbeirat Geltow nicht weiter beraten.
3. Das in allen Briefkästen in Wildpark-West verteilte Infoblatt der Bürgerinitiative „Waldsiedlung Wildpark-West“ betrifft Vorgänge im Ortsteil Geltow, zu dem der bewohnte Gemeindeteil Wildpark-West gehört. Als Ortsvorsteher des Ortsteils Geltow kann Herr Dr. Ofcsarik jederzeit zu Vorgängen im bewohnten Gemeindeteil Wildpark-West Stellung nehmen.

**Bankverbindung:**

IBAN: DE71 1605 0000 3520 1312 17  
BIC: WELADED1PMB  
Gäubiger-ID: DE540GF00000082431

**Öffnungszeiten:**

Montag: 09.00 – 12.00 Uhr  
Dienstag: 09.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr  
Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr  
Mittwoch u. Freitag: nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail: [Gemeinde@Schwielowsee.de](mailto:Gemeinde@Schwielowsee.de)

Die Abwicklung rechtsverbindlichen Schriftverkehrs über unsere E-Mail-Adresse ist nicht möglich.

4. In Ihrem Schreiben wird behauptet, dass die von Ihnen vorgenommenen Akteneinsichten bei der unteren Forstbehörde und beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Untere Bauaufsichtsbehörde zum Teil erheblich von den Ihnen durch die Gemeindeverwaltung Schwielowsee gegebenen Antworten abweichen.

Diese Behauptung belegen Sie nicht weiter. Ich gehe davon aus, dass diese Behauptung unzutreffend ist.

Ich sehe daher keine Veranlassung, das „gesamte Verfahren für beide Genehmigungsverfahren der Flurstücke 455, 457 und 454 unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen im Bezug auf den genauen Ablauf der Antragstellung, der Stellungnahme der Gemeinde, der Auflagen bei Erteilung der Baugenehmigung sowie detailliert das Handeln der Verwaltung zum Schutz der Bäume, einschließlich der geführten Korrespondenzen zwischen den beteiligten Behörden bis zum Tag der Baumfällung am 23.01.2019“ Ihnen darzulegen. Ebenso sehe ich keine Veranlassung, Ihnen mitzuteilen, was der zuständige Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit „unternommen“ hat, um den Baumbestand gemäß bestehender gemeindlicher Satzung zu schonen. Soweit Ihre Ausführungen als Antrag nach den Vorschriften des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes des Landes Brandenburg verstanden werden sollen, bitte ich Sie, mir dies der guten Ordnung halber zu bestätigen. Über diesen Antrag werde ich dann nach den gesetzlichen Vorschriften entscheiden.

Allerdings möchte ich Ihre Frage, warum die Gemeindeverwaltung gemeindliche Satzungen nicht anwendet, obwohl dies Auflage der erteilten Baugenehmigungen war und der Gemeinde dies bereits im Dezember 2018 bekannt gewesen sein müsste und sie von der Bürgerinitiative am 07.01.2019 zudem darauf hingewiesen wurde, wie folgt beantworten:

Eine Auflage, dass die Baumschutzsatzung der Gemeinde Schwielowsee zu beachten ist, findet sich in keiner der von Ihnen benannten Baugenehmigungen. Allerdings findet sich dort der Hinweis des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark zur Unteren Naturschutzbehörde, dass die Baumschutzsatzung der Gemeinde Schwielowsee zu beachten ist. Dieser Hinweis ist im Zusammenhang mit der im Weiteren in den vorbezeichneten Baugenehmigungen erteilten Genehmigung zur Waldumwandlung zu sehen. Die Baugenehmigung hat nach der Brandenburger Bauordnung Konzentrationswirkung, das heißt sie erfasst sämtliche für die Durchführung des Bauvorhabens notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

Dass sich auf den von Ihnen benannten Grundstücken Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes befand, war für die Erteilung der Baugenehmigung zugleich Genehmigung der dauernden Umwandlung von Wald in Bauland – Wohnbaufläche – erforderlich.

Diese ist zusammen mit den bezeichneten Baugenehmigungen erteilt worden. Der Hinweis des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Untere Naturschutzbehörde in den vorbezeichneten Baumgenehmigungen auf die Baumschutzsatzung der Gemeinde Schwielowsee gilt für den Fall, dass die Umwandlung von Wald in Bauland – Wohnbaufläche – vollzogen ist.

In dem Fall findet selbstverständlich die Baumschutzsatzung der Gemeinde Schwielowsee Anwendung.

Im Baugenehmigungsverfahren bis zur Erteilung der Baugenehmigung und bis zur tatsächlichen Umwandlung von Wald in Bauland – Wohnbaufläche – findet folglich die gemeindliche Baumschutzsatzung keine Anwendung. Der in Ihrer Frage enthaltene Vorwurf, die Gemeinde Schwielowsee habe im Baugenehmigungsverfahren die geltende Baumschutzsatzung der Gemeinde Schwielowsee nicht angewandt, ist folglich vollkommen unzutreffend.

5. Soweit Sie behaupten, dass die „Bürgerinitiative bei der Akteneinsicht im Januar von einer Mitarbeiterin der Verwaltung die Mitteilung erhalten habe, dass die Neupflanzungen im Birkengrund aus Zeitgründen erst im Herbst erfolgen können“, ist dies unzutreffend. Eine derartige Auskunft wurde Ihnen von den Mitarbeitern des zuständigen Fachbereichs Bauen, Ordnung und Sicherheit der Gemeinde Schwielowsee nicht erteilt. Vielmehr wurde Ihnen die Auskunft erteilt, dass die Baumpflanzungen so schnell wie möglich vorgenommen werden. Ich gehe daher davon aus, dass hier ein Missverständnis vorliegt.

Dass die Baumplantzen im Birkengrund nunmehr im Frühjahr 2019 durchgeführt werden können, begrüße ich ebenfalls. Ich muss jedoch feststellen, dass die Gemeinde Schwielowsee auf das Schreiben vom 09.01.2019 an Sie bis zu Ihrem Schreiben vom 11.03.2019 keine Antwort erhalten hat. Der Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit der Gemeindeverwaltung Schwielowsee hat daher die Leistung bereits ausgeschrieben und vergeben.

**Bankverbindung:**

IBAN: DE71 1605 0000 3520 1312 17  
BIC: WELADED1PMB  
Gläubiger-ID: DE54CGF00000088431

**Öffnungszeiten:**

Montag: 09.00 – 12.00 Uhr  
Dienstag: 08.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr  
Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr  
Mittwoch u. Freitag: nach telefonischer Vereinbarung

**E-Mail:** [Gemeinde@Schwielowsee.de](mailto:Gemeinde@Schwielowsee.de)

Die Abwicklung rechtsverbindlichen Schriftverkehrs über unsere E-Mail-Adresse ist nicht möglich.

Nach Rücksprache mit meinem Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit haben Sie sich am 14.03.2019 darüber verständigt, dass Sie fünf Bäume (Umfang 12-14 cm) für die Pflanzaktion spenden werden. Hierfür möchte ich mich im Namen der Gemeinde Schwielowsee ausdrücklich bei Ihnen bedanken.

Die Kosten für die weiteren fünf Bäume wird die Gemeinde Schwielowsee tragen.

Soweit Sie bitten, die Bürger, vor deren Grundstücken die Pflanzungen stattfinden sollen, rechtzeitig vor Beginn der damit im Zusammenhang stehenden Arbeiten zu informieren, so ist diese Information bereits im Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee Nr. 02/2019 erfolgt.

Ich verbleibe in Erwartung Ihrer Rückantwort  
mit freundlichen Grüßen



K. Hoppe